

Nichtamtliche Lesefassung

**Zulassungs- und Immatrikulationssatzung
der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge**

vom 15. Januar 2010	Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 3/2010 vom 15. Januar 2010
Erste Änderungssatzung vom 14. Mai 2012	Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden -Württemberg Nr. 05/2012 vom 14. Mai 2012
Zweite Änderungssatzung vom 6. September 2013	Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden -Württemberg Nr. 22/2013 vom 6. September 2013

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ veröffentlichte Text.

Die in dieser Lesefassung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Hochschule sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 - Allgemeines

§ 1 Zuständigkeit

Das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren wird dezentral an den jeweiligen Studienakademien durchgeführt; Teile hiervon können von einer vom Vorstand beauftragten zentralen Stelle durchgeführt werden.

§ 2 Studienbeginn, Immatrikulation

(1) Das Studium an der Hochschule beginnt in der Regel am 1. Oktober eines Jahres.

(2) Die Immatrikulation zum Studium erfolgt auf Antrag mit den von der Hochschule vorgesehenen Nachweisen und in der dafür vorgesehenen Form.

(3) Die Mitgliedschaft Studierender in der Hochschule erlischt durch die Exmatrikulation. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der Studierenden oder von Amts wegen.

(4) Studierende sind von Amts wegen aus den in § 62 Abs. 2 LHG genannten Gründen zu exmatrikulieren und können von Amts wegen aus den in § 62 Abs. 3 LHG genannten Gründen exmatrikuliert werden.

(4a) Der Studierende hat seine Ausbildungsstätte über seine Exmatrikulation sofort zu informieren.

§ 3 Beurlaubung

(1) Auf ihren Antrag können Studierende aus wichtigem Grund nach § 61 Abs. 1 LHG von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen. Der wichtige Grund ist nachzuweisen.

(2) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Einrichtungen nach § 28 LHG, zu benutzen.

(3) Ein wichtiger Grund nach Absatz 1 liegt insbesondere dann vor, wenn Studierende

- wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und deren Krankheit die Erbringung der erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen verhindert,
- zum Wehr- oder Zivildienst einberufen werden,
- ihren Ehegatten, einen Verwandten in gerader Linie, einen Verwandten bis zum 2. Grad der Seitenlinie oder einen ersten Grades Verschwägerten, die im Sinne des SGB II hilfsbedürftig sind, alleine pflegen oder versorgen,
- wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Betreuung des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können,
- eine Freiheitsstrafe verbüßen.

(4) Ein wichtiger Grund nach Absatz 1 liegt auch dann vor, wenn der Studierende ein Auslandspraktikum oder ein Auslandsstudium absolviert. In diesem Fall hat der Studierende vor der Stellung des Antrags auf Beurlaubung das Einverständnis der Ausbildungsstätte einzuholen.

(5) Studierende können Schutzzeiten entsprechend §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter in der jeweils geltenden Fassung und Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag zu beurlauben. Nach Satz 1 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Zeiten nach Satz 1 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet.

(6) Der Antrag auf Beurlaubung ist vor Semesterbeginn, bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes unverzüglich auf dem von der Hochschule vorgesehenen Formular zu stellen. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen.

(7) Während der Beurlaubung kann an Prüfungen teilgenommen werden.

§ 3a Minderjährigkeit

Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG im Zusammenhang mit der Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums ist eine

Person, die das 16. Lebensjahr vollendet und eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat.

Teil 2 - Allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife

§ 4 Allgemeine Hochschulreife

Die Qualifikation für das Hochschulstudium wird durch die allgemeine Hochschulreife nachgewiesen.

§ 5 Fachgebundene Hochschulreife

Personen mit einer Vorbildung, die nur zu einem Studium in einem bestimmten Studiengang berechtigt (fachgebundene Hochschulreife), können nur für diesen Studiengang zugelassen werden.

Teil 3 - Fachhochschulreife

§ 6 Eignung

Bewerber mit Fachhochschulreife haben die Eignung für den Studiengang, zu dem sie die Zulassung anstreben, nach § 58 Abs. 2 Satz 5 LHG nachgewiesen, wenn sie den Eignungstest nach § 7 bestanden haben.

§ 7 Eignungstest für Bewerber mit Fachhochschulreife

(1) Der Eignungstest dient der Feststellung, ob der Bewerber mit Fachhochschulreife im Einzelfall für den angestrebten Studiengang geeignet ist.

(2) Der Eignungstest besteht aus einem allgemeinen Studierfähigkeitstest und einem studiengangs- und berufsfeldspezifischen Auswahlverfahren. Näheres regelt die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über den Eignungstest für Bewerber mit Fachhochschulreife in der jeweils geltenden Fassung (Prüfungsordnung Eignungstest).

§ 8 Ort und Zeit des allgemeinen Studierfähigkeitstests

(1) Der allgemeine Studierfähigkeitstest wird von der Hochschule zentral oder an einer von ihr beauftragten Studienakademie oder Einrichtung durchgeführt. Der Ort und der Zeitpunkt des Eignungstests werden den Bewerbern in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Der allgemeine Studierfähigkeitstest soll spätestens bis zum 15. September eines Jahres abgeschlossen sein.

(3) Die Durchführung des allgemeinen Studierfähigkeitstests wird in der Prüfungsordnung Eignungstest geregelt.

§ 9 Zulassungsantrag zum allgemeinen Studierfähigkeitstest

(1) Der Antrag auf Zulassung zum allgemeinen Studierfähigkeitstest ist spätestens ein Monat vor Durchführung des Tests unter Angabe des angestrebten Studiengangs bei der Studienakademie zu stellen, bei der die Aufnahme des Studiums angestrebt wird (Ausschlussfrist).

(2) Bewerber werden zugelassen, sofern dem Antrag beigefügt ist:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift des Zeugnisses über den Erwerb der Fachhochschulreife oder ein Nachweis darüber, dass zum Zeitpunkt der Antragsstellung eine Bildungseinrichtung besucht wird, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führt,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg bisher an dem Eignungstest teilgenommen wurde.

§ 10 Zulassung zu den einzelnen Bestandteilen des Eignungstests

(1) Die vom Vorstand beauftragte Stelle entscheidet über die Zulassung zum allgemeinen Studierfähigkeitstest und unterrichtet die Bewerber über die getroffene Entscheidung. Die Versagung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Zulassung zum allgemeinen Studierfähigkeitstest ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 9 Abs. 2 nicht rechtzeitig vorgelegt werden oder bereits erfolglos an dem allgemeinen Studierfähigkeitstest teilgenommen wurde.

(3) Über die Zulassung zum studiengangs- und berufsfeldspezifischen Auswahlverfahren entscheidet die Ausbildungsstätte; zu diesem Auswahlverfahren wird in der Regel nur zugelassen, wer den allgemeinen Studierfähigkeitstest bestanden hat.

Teil 4 - Besonders qualifizierte Berufstätige

§ 11 Allgemeines

(1) Der Hochschulzugang für besonders qualifizierte Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung richtet sich nach § 59 LHG sowie der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über den Zugang beruflich Qualifizierter zu einem Studium (BerufszVO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Abschlüsse an Fachschulen anderer Bundesländer sind Abschlüssen an Fachschulen nach § 14 SchulG gleichwertig, sofern sie nach der Rahmenvereinbarung über Fachschulen, Teil 1 Nr. 15 (Beschluss der KMK vom 07.11.2002) anerkannt sind. Enthält das Fachschulzeugnis keinen entsprechenden Hinweis auf diese Rahmenvereinbarung, entscheidet über die Anerkennung die Zeugnisanerkennungsstelle beim Regierungspräsidium Stuttgart im Wege der Einzelfallentscheidung.

§ 12 Zulassung zur Eignungsprüfung nach § 59 Abs. 3 LHG

(1) Eine Zulassung zur Eignungsprüfung nach § 59 Abs. 3 LHG setzt voraus, dass der Bewerber sich durch ein hohes Maß an Eigeninitiative auszeichnet, die insbesondere durch den Besuch von mehreren Fortbildungsveranstaltungen nachgewiesen wird.

(2) Mehrjährigkeit im Sinne des § 59 Abs. 3 LHG setzt eine mindestens vierjährige Berufstätigkeit voraus.

(3) Eine herausgehobene Stellung im Sinne des § 59 Abs. 3 LHG liegt vor, wenn durch Zeugnisse nachgewiesen wird, dass der Bewerber eine Führungsposition mit Personalverantwortung ausübt.

(4) Eine besonders anspruchsvolle Tätigkeit im Sinne des § 59 Abs. 3 LHG ist ein Aufgabenbereich, der regelmäßig von guten Absolventen des betreffenden Studienganges wahrgenommen wird.

Teil 5 - Ausländische Studierende

§ 13 Ausländische Studierende

Die Zulassung und Immatrikulation von ausländischen Studierenden, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Hochschule studieren wollen, werden in der Regel auf zwei Studienhalbjahre befristet.

§ 14 Sprachkenntnisse

Bewerber, die die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen für die Zulassung grundsätzlich die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen, unabhängig davon, welcher Studiengang angestrebt wird. Insbesondere bei ausländischen Studierenden, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer deutschen Hochschule studieren wollen, kann der Rektor oder der Präsident in begründeten Fällen hiervon Ausnahmen zulassen. Dies gilt insbesondere für Studierende von ausländischen Hochschulen, mit denen Kooperationen über einen Studierendenaustausch bestehen.

Teil 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule in Kraft. Mit in Kraft treten dieser Satzung tritt die Satzung vom 21. Oktober 2009 außer Kraft.

Artikel 2 der ersten Änderungssatzung vom 14. Mai 2012 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule“ in Kraft.

Artikel 3 der zweiten Änderungssatzung vom 6. September 2013 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule“ in Kraft.